

Präambel

Ziel der Genossenschaft ist eine Demokratisierung der Energiewirtschaft und die Förderung der Energiewende hin zu einer nachhaltigen Energieversorgung mit Bürgerbeteiligung. Die Aktivitäten der Genossenschaft dienen einer umweltfreundlichen, ressourcenschonenden, effizienten, dezentralen, nicht monopolistischen Energiewirtschaft. Hierdurch sollen Klimaschutz und gerechte Verteilung von Ressourcen erreicht werden.

Durch eine wirtschaftliche Beteiligung können Genossenschaftsmitglieder an dieser Entwicklung sowie am ökonomischen Erfolg teilhaben und werden durch die Genossenschaft bei ihrem eigenen Engagement mit Service- und Beratungsleistungen unterstützt.

Die Genossenschaft handelt überregional und versteht sich auch als Dachorganisation für Projekte von lokalen Gruppen, die vor Ort ihre eigene Anlage realisieren wollen, ohne dafür selbst den Weg der Genossenschaftsgründung zu gehen.

Sie sucht die Zusammenarbeit mit Vereinen, die sich ebenfalls zu oben genannten Zielen bekennen.

§ 1 Name, Sitz, Gegenstand

(1) Die Genossenschaft heißt Solar-Bürger-Genossenschaft eG, Sitz ist Freiburg im Breisgau.

(2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Anliegen der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.

(3) Die Genossenschaft befasst sich insbesondere mit gemeinschaftlicher Produktion, Einkauf und Verteilung von Erneuerbaren Energien sowie der Planung, der Erstellung und dem Betreiben von Anlagen zur regenerativen Energieerzeugung und der Versorgung mit Erneuerbaren Energien. Außerdem sollen Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, Energieeinsparung und umweltfreundlichen Mobilität ergriffen sowie Dienstleistungen und Beratung angeboten werden.

Die Genossenschaft kann in allen Bereichen tätig werden, die einer umweltfreundlichen Energieversorgung dienlich sind.

(3) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, sie kann Zweigniederlassungen und Regionalbüros einrichten.

§ 2 Geschäftsanteil, Zahlungen, Rücklagen, Nachschüsse, Rückvergütung, Verjährung

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,00 €. Es soll mindestens eine Einlage von 5 Anteilen getätigt werden. Die Anteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Der Vorstand kann eine Zahlungsfrist bis zu einem Jahr einräumen.

(2) Als Voraussetzung für neu aufzunehmende Mitglieder bzw. für die Beteiligung mit weiteren Anteilen kann die Generalversammlung je Geschäftsanteil die Übernahme einer Bürgschaft für ein konkretes Projekt beschließen.

(3) Mitglied kann nur werden, wer über eine Emailadresse verfügt und darüber die Kommunikation mit der Genossenschaft organisiert.

(4) Mitglieder können beliebig viele Geschäftsanteile übernehmen.

(5) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuführen, solange die gesetzliche Rücklage 20% der Bilanzsumme nicht erreicht.

(7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 3 Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder per Email einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung per Email abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung per Email abgesendet

werden. Die Information der Mitglieder kann in Ausnahmefällen auch per Post oder per Fax erfolgen.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

(3) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.

(4) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.

(5) Die Generalversammlung beschließt eine Geschäftsordnung. Darin kann eine virtuelle Mitglieder-

versammlung zur Vorbereitung der Generalversammlung vorgesehen werden.

(6) Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und bestimmt ihre Amtszeit.

(8) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes mit zwei Drittel Mehrheit abwählen.

§ 4 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.

(2) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.

(3) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) Geschäftsordnungsbeschlüsse,
- b) die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- c) den Wirtschafts- und Stellenplan,
- d) außer- und/oder überplanmäßige Geschäfte, deren Wert 10.000,00 € übersteigen, bei wiederkehrenden Leistungen in Höhe von 5.000,00 €, berechnet für die Frist bis zur möglichen Vertragsbeendigung,
- e) die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
- f) die Belastung von Grundstücken und
- g) die Erteilung von Prokura.
- h) Nachrangdarlehensvereinbarungen mit Mitgliedern zur Finanzierung einzelner Projekte.

(4) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne von ihnen zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

§ 5 Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied

der Beschlussfassung widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand und überwacht die Leitung der Genossenschaft.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung

(1) Die Kündigungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie verkürzt sich um die Dauer der Mitgliedschaft bis zu einer Mindestkündigungsfrist von zwei Jahren.

(2) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und eine Veränderung der Emailadresse mitzuteilen. Dauerhaft nicht per Email erreichbare Mitglieder können ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

(5) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 7 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft in „die tageszeitung“.